

chen Entwicklung im jeweiligen Verantwortungsbereich. Neben einheitlichen Aufgaben und Befugnissen sowie gleichen Arbeitsprinzipien aller ö. R. (vgl. insbes. § 8 und §§ 10 bis 13 GöV) nehmen die Räte der einzelnen Ebenen eine differenzierte Verantwortung wahr, die im Rahmen der Verantwortung der Volksvertretungen der betreffenden Ebene in den Kap. III bis V GöV sowie in weiteren Rechtsvorschriften geregelt ist.

Grundlage der gesamten Tätigkeit der ö. R. sind die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, die —> Verfassung der DDR, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften (—> Gesetze/Rechtsvorschriften), die staatlichen Pläne (—> Volkswirtschaftsplan; —> Haushaltsplan), die —> Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen und übergeordneter Staatsorgane.

Als Organe der Volksvertretungen konzentrieren die ö. R. ihre Tätigkeit auf

- die Leitung und Planung der ihnen unterstellten Zweige und Bereiche. Sie organisieren und kontrollieren die Planerfüllung in den ihnen unterstellten Kombinat, Betrieben, Einrichtungen sowie in den Genossenschaften und stützen sich dabei auf die aktive Mitwirkung der Werktätigen;
- die Unterstützung und territoriale Sicherung der Leistungs- und Effektivitätsentwicklung (—> Leistungsentwicklung der Volkswirtschaft) in den ihnen nicht unterstellten Kombinat, Betrieben und Einrichtungen, besonders mit Hilfe der —> territorialen Rationalisierung;
- die komplexe gesellschaftliche Entwicklung des Territoriums und
- die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen.

In Erfüllung dieser Aufgaben werden die ö. R. *vollziehend-verfügend* tätig, d. h., sie vollziehen (organisieren) die Verwirklichung der Beschlüsse der Volksvertretung, der übergeordneten Staatsorgane sowie der Rechtsvorschriften und treffen dazu selbst erforderliche Entscheidungen (werden verfügend tätig). Die ö. R. haben das Recht, über alle Angelegenheiten, die ihr Territorium und seine Bürger betreffen, zu entscheiden, soweit nicht die ausschließliche —> Kompetenz der örtlichen

Volksvertretung gegeben ist (§ 7 Abs. 1, § 8 Abs. 4 und 5 GöV). Sie gewährleisten die Durchsetzung der staatlichen Entscheidungen und Maßnahmen (—> Gesetzlichkeit) und nehmen dazu vielfältige Kontrollrechte wahr. Die ö. R. koordinieren im Auftrage der Volksvertretungen die Tätigkeit aller Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen im Territorium - unabhängig von deren Unterstellung -, organisieren die Gemeinschaftsarbeit zwischen diesen und dem Territorium sowie die Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen mit dem Ziel, die von der Partei der Arbeiterklasse beschlossene ökonomische Strategie zu verwirklichen, die Effektivität der Arbeit in allen Bereichen zu erhöhen und das materielle und kulturelle Lebensniveau der Werktätigen weiter zu heben (—> Hauptaufgabe; —> sozialistische Kommunalpolitik).

Zur einheitlichen Verwirklichung der gesellschaftlichen Interessen und den daraus resultierenden gesamtstaatlichen Aufgaben sowie zur einheitlichen Leitung aller Zweige und Bereiche sind die ö. R. doppelt unterstellt (—> demokratischer Zentralismus; —> Staatsapparat). Sie sind für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse sowohl der Volksvertretung, von der sie gewählt wurden, als auch dem jeweils übergeordneten Rat verantwortlich und rechenschaftspflichtig (§ 8 Abs. 1 GöV).

Die ö. R. tragen mit ihrer Tätigkeit entscheidend dazu bei, daß die Volksvertretungen durch das abgestimmte Handeln aller ihrer Organe bei der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Beschlüsse als arbeitende Körperschaften wirksam werden (§ 5 GöV). Das zeigt sich in der Verantwortung des Rates für die gründliche Vorbereitung der Tagungen (—> Tagung der örtlichen Volksvertretung), gemeinsam mit den Kommissionen (—> Kommissionen der örtlichen Volksvertretung), in der Koordinierung und Unterstützung der Tätigkeit der Kommissionen sowie in der Unterstützung der Abgeordneten (—> Qualifizierung der Abgeordneten). Ihre Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht gegenüber der Volksvertretung nehmen die ö. R. u. a. dadurch wahr, daß sie in den Tagungen über ihre Tätigkeit seit der vorhergehenden Tagung berichten.